

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

3. Jahrgang. V. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. Juli 1917.

Zl. 8717
937/F. A.

73.

Kundmachung.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit A. O. K. Befehl Q. Op. Nr. 50305 vom 7 März 1917 mit 3 Kr. 35 h. festgesetzt.

Infolge dieser Abänderung erhöhen sich die in Rubelwährung festgesetzten, in überdruckten bosn. herc. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren. Diese erhöhten Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdruckten bosn. herc. Stempelmarken in folgender

Weise entrichtet werden und zwar:

5 Kop.	=	17 Heller	=	14 h. + 1 h. + 1 h. + 1 h.
10 „	=	34 „	=	20 h. + 14 h.
16 „	=	50 „	=	50 h.
20 „	=	67 „	=	40 h. + 14 h. + 13 h.
1 Rubel	=	3 Kronen 35 h.	=	2 Kr. + 1 Kr. + 25 h. + 10 h.
2 „	=	6 „ 70 h.	=	5 Kr. + 1 Kr. + 50 h. + 20 h.
4 „	=	13 „ 40 h.	=	10 Kr. + 2 Kr. + 1 Kr. + 40 h.

Hievon werden alle Interessenten in Kenntnis gesetzt.

Piotrków, am 27. März 1917.

Ap. Nr. 115.814/17.
8715/1111.

74.

Kundmachung.

Laut Verordnnng des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. Z. E. Nr. 115.814/17 vom 20. März 1917, wird folgendes verlautbart:

Auf Grund des § 2 der Vdg. des Armeeoberkommandos vom 15. Dezember 1915, Nr. 47, V. Bl. für Polen u. s. w. ist die Ausfuhr von Noten der Österr.-Ungar. Bank, von Kassenscheinen der Kriegsdarlehenskasse sowie auf Kronenwährung lautender Scheks und Wechsel nach dem Auslande verboten.

Im Reise- und Grenzpassantenverkehr ist die Mitnahme von Banknoten bis zum Betrage von K 500 gestattet.

Die Ausfuhr von Goldmünzen überhaupt und jene von Silbermünzen im Reiseverkehr über den Betrag von K 20. ist verboten.

Das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot wird mit Geldstrafen bis zu K 100.000 oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft, wobei der Verfall der Ware ausgesprochen werden kann.

Piotrków, am 29. März 1917.

Zl. 9438.

75.

Kundmachung betreffend der Schweineabstellung.

Die Schweineaufbringung im Kreise hat sehr schlechtes Resultat gezeitigt, das k. u. k. Kreiskommando sieht sich daher veranlaßt, volgendes anzubefehlen:

Jeder Gemeinde werden die abzustellenden Schweine vorgeschrieben.

Die Vorschreibung wird der Gendarmerie und den Gemeindeamt übersendet und haben dieselben die vorgeschriebenen Schweine zum Zwangsmarkte u. zw.

nach Piotrków am 16. 23. u. 30. April 1917
„ Bełchatów „ 14. 21. u. 28. „ „
„ Szczerców „ 13. 20. u. 27. „ „

abzustellen.

Die Schweine müssen wenigstens ein Gewicht von 40 kg = 100 Pfunt besitzen.

Das Gemeindeamt hat die Abstellung der einzelnen Besitzern vorzuschreiben und die Gendarmerie die Abstellung zu überwachen.

Für die richtige und zeitgerechte Abstellung wird der Wójt und die betreffenden Gendarmerieposten verantwortlich gemacht. Für jedes am bestimmten Tage nicht abgestellte Schwein wird der Gemeinde eine Geldstrafe von K 100.— auferlegt, welche sodann der Wójt von den Schuldtragenden eintreiben darf. Im Wiederholungsfalle wird die Geldstrafe auf K 200.— erhöht und die Schweine werden zwangsweise abgenommen.

Piotrków, am 31. März 1917.

Zl. 8979.

76.

Kundmachung betreffend Einführung von Brotkarten, Brotrajonierung und Konsumentenlegitimationen in sämtlichen Städten u. Marktflecken des Kreises.

Auf Grund der M. G. G. Vdg. Ap. Nr. 66006. vom 22. März 1917. wird behufs anstandsloser Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des täglichen Bedarfes die Einführung von Brotkarten, Konsumentenlegitimationen und eine Rajonierung sämtlicher im Kreise gelegener Städte und Marktflecke u. z. Bełchatów, Gorzkowice, Grocholice, Kamieńsk, Ossyaków, Piotrków, Rozprza, Sulejów, Szczerców, Widawa und Wolbórz angeordnet.

Jede Stadt bis zu 3000 Einvohner bildet einen Rajon, Städte von 3000 bis 6000 Einvohner teilen sich i zwei Rajone, Städte über 6000 Einvohner werden in drei Rajone geteilt, In der Stadt Piotrków bleiben die bisherigen 12 Rajone aufrecht.

Jeder Rajon besitzt eine bis drei Bäckereien, welche nur für das Komitee arbeiten, jedoch nur eine Verkaufsstelle für Brot bezw. Mehl. Die Rajone und die für dieselben bestimmten Verkaufstellen sind mit gleichen Nummern zu bezeichnen. Die Einvohner der, einen Rajon bildenden Stadtteile, erhalten mit Rajonsnummer bezeichnete Brotkarten. Die Verschleisstelle darf nur an diejenigen Konsumenten Brot bezw. Mehl verkaufen, welche sich mit den mit ihrer eigenen Nummer bezeichneten Brotkarten ausweisen.

Jedes Familienhaupt ist verpflichtet sich eine, vom Gemeindeamt unentgeltlich ausgestellte, Legitimation zu verschaffen, aus welcher die Nummer des Rajons, der Vor- und Zuname des Familienhauptes, genaue Adresse und anderseitig die Namen sämtlicher der Familie angehörigen Personen ersichtlich sind. Diese Legitimation wird vom Gemeindevorsteher unterfertigt.

Nur auf Grund obiger Legitimationen dürfen den Konsumenten monatliche Brotkarten ausgefolgt werden. Die Legitimationen sind auch bei dem Brotankauf in der Verkaufsstelle vorzulegen, zwecks Durchführung vorgeschriebener Vormerkungen in der Kundenliste.

Piotrków, am 2. April 1917.

Zl. 9746.

77.

Kundmachung betreffs Freigabe von Gurten und Seilerwaren.

Auf Grund des M. G. G. Befehles W. F. Nr. 66450/17 vom 28. März 1917 wird die Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 22./II. 1917 betreffs Beschlagnahme und Verkaufszwang von Flachs und Hanf und der daraus erzeugten Produkte ergänzt und Folgendes verlautbart:

1) Landwirte sind von der Anmeldepflicht selbstverständlich nicht befreit. Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auch auf sämmtliche im Wirtschaftsbetriebe verwendeten Seile, Stricke, Gurten, Säcke, etc.

2) Neben der Anmeldung kann gleichzeitig um deren Freigabe eingeschritten werden.

3) Unter einem ist es angezeigt, daß die Landwirte auch um Freigabe der für das laufende Wirtschaftsjahr benötigten Reserven an derartigen Erzeugnissen einschreiten und unterliegt es keinem Anstande, dieselben bis zu 50% des normalen Bedarfes zu bemessen. Behufs Beurteilung der Notwendigkeit des angesuchten Quantums zur Bespannung, bezw. Anbinden von Tieren benötigten Seilerwaren ist vom Bittsteller die Anzahl der verhandenen Viehstücke anzugeben.

Piotrków, am 11. April 1917.

Nr. 10161. **78.**

Kundmachung betreffend Einziehung der Nickelmünzen.

Laut Verordnung des M. G. G. I. Nr. 5263 von 1. April 1917 wird verlautbart, daß Nickelmünzen zu 20 h. mit 30. April 1917 außer Verkehr treten und nach diesem Termine weder bei den öffentlichen Kassen noch Banken zur Zahlung oder zum Austausch angenommen werden.

Um die Bevölkerung vor Schaden zu bewahren wird diese aufmerksam gemacht, die in ihrem Besitze befindlichen Nickelmünzen ehestens gegen Eisenmünzen umzutauschen, da ein Zurückbehalten derselben mit Rücksicht auf den geringen Mettallwert, vollkommen zwecklos ist.

Piotrków. den 10. April 1917.

Zl. 10842. **79.**

Kundmachung betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1917.

Auf Grund des heute eingelangten Befehles der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen wird angeordnet:

Für die Zeit vom Montag, den 16. April 1917 bis Montag, den 17. September 1917 wird durch Verlegung der Zeit um eine Stunde die Sommerzeit eingeführt.

Darnach wird die Uhr am 16. April 1917 morgens um 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um eine Stunde vorgestellt und am 17. September morgens um 3 Uhr der in dieser Verordnung festgesetzten besonderen Zeitrechnung (Sommerzeit) um eine Stunde zurückgestellt.

Morgens am 17. September 1917 erhält die erste Stunde 2 bis 3 Uhr den Zusatz A. und die zweite Stunde von 2 bis 3 Uhr den Zusatz B.

Diese Verordnung wird mit der Anordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, alle öffentlichen Uhren in der Nacht vom 16. auf den 17. April 1917 gegen die bisher gebrauchliche Ort- oder Bahnzeit um eine Stunde vorzuschieben und diese Zeit bis zum 17. September einzuhalten.

Allfällige Versuche, die Wirkung dieser Maßnahmen durch Verlegung der Geschäftsstunden und dergleichen zu durchkreuzen, werden mit aller Entschiedenheit verfolgt werden.

Piotrków, am 16. April 1917.

Nr. 11367./17. **80.**

Kundmachung.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. M. G. G. in Lublin vom 13. April 1917. XI. Nr. 12590/17. wird allgemein verlautbart, daß beim Freiwilligen Eintritte der Einwohner des Okkupationsgebietes in die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens von der Aufnahmsbedingung, von der Kenntnis des Lesens und Schreibens in Hinkunft abgesehen wird.

Durch die Verlautbarung dieser Kundmachung wird der Punkt c.) der am 14./II. 1917 unter Nr. 25 im Amtsblatte — veröffentlichten Kundmachung ausser Kraft gesetzt.

Piotrków, am 27. April 1917.

Zl. 10929. **81.**

Kundmachung.

Durch die Verordnung des M. G. G. vom 1. April 1917 Nr. 34 ist der Zwang zur Annahme der Kronenwährung für alle Rechtsverhältnisse, Rechtsverbindlichkeiten und Zahlungen eingeführt worden.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung sind gesetzliche Zahlungsmittel und müssen daher bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen zum vollen Nennwerte angenommen werden.

Das Wertverhältnis der Kronenwährung zur russischen Währung wird vom Militär-Ganeral-Gouvernement durch Verlautbarung des amtlichen Umrechnungskurses jeweilig festgesetzt.

Der gesetzliche Umrechnungskurs für alle früheren, vor Verlautbarung dieser Verordnung bis zum heutigen Tage fälligen Rubelschulden ist 3 Kronen 35 Heller. Zu diesem Kurse können alle früheren Rubelschulden in Kronen beglichen werden.

Für das Ausmaß der Zahlung der nach Verlautbarung dieses Erlasses fälligen Rubelschulden ist der am Fälligkeitstage geltende, amtliche Umrechnungskurs maßgebend.

Wenn jedoch die Zahlung durch Verschulden des Verpflichteten nach dem Fälligkeitstage erfolgt und am Zahlungstage ein höherer Umrechnungskurs gilt, so ist dieser Umrechnungskurs maßgebend.

Der Verpflichtete kann vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bei Zahlungen, die in russischer Währung gefordert, festgesetzt oder vereinbart wurden, seine Zahlungsverbindlichkeiten in Kronenwährung auch für solche Verpflichtungen begleichen, welche vor Erscheinen dieser Verordnung in Rubelwährung eingegangen worden sind.

Es kann somit jedermann von heute ab alle jede seine auf Rubel lautende Schuld in Kronensumme begleichen.

Insbesondere kann jeder Kaufspreis, der in Rubeln verlangt oder berechnet wird, ohneweiters mit der nach dem Umrechnungskurse berechneten Kronensumme beglichen werden.

Weigert sich der Gläubiger oder Verkäufer die Kronenzahlung anzunehmen, so kann die Zahlung durch Hinterlegung bei Gericht beglichen werden.

Der Verkäufer, der die Zahlung in Kronen nicht annimmt, darf die verkaufte Ware nicht zurück verlangen.

Alle Parteivereinbarungen, laut welchen die Schuld ausschließlich nur in Rubeln gezahlt werden soll, sind nichtig.

Bei den öffentlichen Kassen werden alle Zahlungen, insbesondere auch die Zahlung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben in der Kronenwährung und in der russischen Währung unterschiedslos zum amtlichen Umrechnungskurse angenommen.

Für Zahlungen an bestimmte Kassen oder für die Zahlung bestimmter Steuern oder sonstiger öffentlicher Abgaben kann durch Verordnung des Militär-General-Gouverneurs die Annahme der einen der beiden Währungen ausgeschlossen werden.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei erschwerenden Umständen können beide Strafarten bis zum bezeichneten Höchstausmasse nebeneinander verhängt werden.

Obige Verordnnng tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Bevölkerung wird aufmerksam gemacht, daß der Rubel gegenwärtig einen künstlichen, seinen wahren Wert weit übersteigenden Kurs besitzt, der bei Friedensschluß bedeutend sinken muß.

Piotrków, am 29. April 1917.

82.

Zl. 5390/380.

Kundmachung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements E. Nr. 40400/16 wird folgendes angeordnet:

I. Richt- bezw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1. bis 31. Mai 1917 folgende Richts- bezw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	Großhandel ***			Kleinhandel					H Höchst-preis
	Gew.	K.	h.	Gew. Einh.	K	h			
I. Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.									
Rindfleisch mit Knochen				1 Pf.	1	70			
Lungenbraten				1 „	2	10			
Kalbfleisch				1 „	1	60			
Schaffleisch Lebendgewicht				1 „	1	40			
Schweinefleisch				1 „	2	00			
Selchfleisch				1 „	2	60			
Grüner Speck				1 „	3	00			
Schmer gesalzen				1 „	3	00			
Geräucherter Speck				1 „	3	50			
Schweineschmalz				1 „	3	40			
Rindsfett				1 „	—	—			
Gewöhnliche Wurst				1 „	2	40			
Krakauer Wurst				1 „	2	90			
Preßwurst				1 „	2	40			
Schinken roh				1 „	3	00			
Schinken gekocht				1 „	3	20			
Schinken gekocht u. geschnitten				1 „	3	60			
Pöckelfleisch				1 „	—	—			
Schmelztalg				1 „	—	—			
II. Geflügel, Fische.									
Karpfen				1 Pf.	1	60			
Hecht				1 „	1	80			
Gänse				1 St.	9	00			
Enten				1 „	6	00			
Hühner				1 „	4	00			
Häringe				1 Pf.	1	40			
III. Mahl-und Schalprodukte, Brot.									
Weizenfeinmehl 15%	1 q	101	—						
Weizenfeinmehl 65%	„	59	—	1 Pf.	0	26*			H
„ schrottmehl	„	61	—	1 „	—	27*			H
Roggenvollmehl 80%	„	59	50	1 „	0	26*			H
„ schrottmehl	„	56	—	1 „	0	25*			H
Rollgerste groß	„	66	—	1 „	0	29			
Rollgerste mittel				1 „	0	00			
Hirse				1 „	—	—			
Buchweizen				1 „	—	—			
Gemischtes Brot				1 „	0	18			H

Warengruppe	Großhandel *** Gew.	Großhandel K.	Großhandel h.	Kleinhandel Gew. Einh.	Kleinhandel K	Kleinhandel h			H Höchstpreis
IV. Hülsenfrüchte.									
Erbsen (ganz) . . .	1 Pud	—	—	1 Pf.	1	00			
Pferdebohnen . . .	„	—	—	1 „	—	—			
Speisebohnen . . .	„	—	—	1 „	1	10			
Linsen	„	—	—	1 „	1	00			
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier. ****									
Vollmilch				1 Liter	0	40			
Tischbutter				1 Pf.	3	40			
Kochbutter				1 Pf.	2	80			
Eier im Kleinhandel				1 St.	0	18			
Eier beim Produzenten				1 St.	0	14			
Topfen				1 Pf.	0	80			
VI. Spezereiwaren, Gewürze.									
Kaffee (gebrannt)				1 Pf.	10	00			
Zucker nichtraff.				1 „	1	16			
„ raff.				1 „	1	20			
Tee				1 „	11	00			
Kakao				1 „	10	00			
Kochsalz) österr. u. deutsch. . . .				1 „	(0	17			
Tafelsalz) Provenienz . . .				1 „	(				
Pfeffer				1 „	8	80			
Kümmel				1 „	—	—			
Speiseöl				1 „	—	—			
Essig				1 „	0	40			
VII. Gemüse.									
Kartoffel				1 Pud	2	20			
				1 Pf.	0	06			
Gelbe Rüben				1 „	0	12			
Rote Rüben				1 „	0	10			
Zwiebel				1 „	0	50			
Knoblauch				1 „	1	60			
Krenn				1 „	0	30			
Sauer-Kraut				1 „	0	30			
Kraut frisch				1 Pud	0	6			
Gurken				1 St.	—	—			
VIII. Obst.									
Birnen				1 Pf.	—	—			
Äpfel				1 „	0	60			
Pflaumen (gedörrt) Großh. pro Pud 22 K— . .				1 „	0	70			
„ frisch				1 „	—	—			
Paradisäpfel				1 „	—	—			
Pflaumenmuß Großh. pro Pud 25 K.— . .				1 „	1	00			

Warengruppe	Großhandel			Kleinhandel					H Höchstpreis
		K	h	Gew. Einh.	K	h			
IX. Getränke.									
Bier	1 Eimer	13	50	1 Eimer	14	50			
	$^1/_{20}$ „	0	80	$^1/_{20}$ „	0	90			
	1 Liter	1	15	1 Liter	1	20			
Branntwein				1 „	—	—			
Rum				1 „	—	—			
Sodawasser				1 „	—	40			
X. Schlachtvieh.					Großhandel ***				
Ochsen				1 Pud	40	00			
Stiere				1 „	38	00			
Kühe				1 „	38	00			
Jungvieh (Beinlvieh)				1 „	36	00			
Kälber				1 „	—	—			
Schweine				1 „	60	00			
Schafe				1 „	31	50			
XI. Futterartikel.									
Heu ungepreßt				1 q	7	00**			
Heu gepreßt				1 „	8	00**			
Stroh ungepreßt				1 „	4	00**			
Stroh gepreßt				1 „	5	00**			
Wicke				1 „	—	—**			
Raps				1 „	65	00**			
Weizen				1 „	34	00**			
Roggen				1 „	29	00**			
Braugerste				1 „	32	00**			
Futtergerste				1 „	27	00**			
Hafer				1 „	30	00**			
Mengfrucht				1 „	—	—**			
Klee				1 „	—	18**			
XII. Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.									
Kohle ausgesucht, rein				1 Pud	1	04			
Kohle nicht ausgesucht				1 „	0	96			
Kohlenstaub				1 „	0	36			
Petroleum				1 Pf. = ½ Kw.	0	35			
Zündhölzer				1 Sch.	0	08			
Gewöhnliche Stearinkerzen				1 Pf.	3	00			
Kernseife				½ „	5	00			
Kriegsseife				½ „	1	00			
Koks				1 Koretz	—	—			
Scheitholz hart				1 m³	11	00			
„ weich				1 „	10	00			
Prügelholz hart				1 „	9	00			
„ weich				1 „	8	00			

Anmerkung: *) Monopol-Höchstpreis. **) Übernahmspreis. ***) Engrosseinheit = 1 Pud. ****) Minimal Fettgehalt der Vollmilch 3%.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muß daher *die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden.* Die die Annahme verweigernden Verkäufer werden strenge bestraft.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden; bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando an Geld bis zu K 2000—oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als *Richtpreise* zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismäßig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismäßig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reelle Grundlage zu haben und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. der Armeeoberkommandanten vom 15. Septemer 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. Nr. 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich außerhalb der Stadt Piotrków zu Händen des Gemeindevorstehers bezw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Piotrków der ständig amtierenden Approvisionierungskommission zu Händen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes *bezahlen* oder *anbieten*, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden daß sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als *oberste* Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär - Anstalten haben vom 1. Mai 1917 an die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt- bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmspreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern „Übernahmspreise" benannt.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Mai 1917 in Kraft. Mit diesem Tage treten alle Kundmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Kundmachung vom 24. November 1915 Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl außer Kraft.

Piotrków, am 1. Mai 1917.

Nr. 10462/1272. **83.**

Kundmachung betreffend Seifenerzeugung.

Zufolge Erlasses des Mil.-Gen.-Gouv. Nr. 66086/17 ist die gesamte bei den Grossisten, sowie in den Verkaufslokalen oder bei den Seifensiedern unverkauft lagernde Seife, welche noch nicht mit dem Zeichen dar Polnischen Handelszentrale oder der Seifensiedervereinigung versehen ist, bis 1. Mai 1917. durch den Vertreter der Seifensiedervereinigung. Izrael Goldach in Piotrków, mit dem Stempel der Vereinigung versehen zu lassen, wofür eine Gebühr von Kr. 2 — per 100 Kg. vom Besitzer zu bezahlen ist.

Solche von Goldach gestempelte Seife muß bis 1. Juni 1917 entweder konsumiert sein oder dann an die Seifensiedervereinigung verkauft werden.

In jedem Detailgeschäfte ist an einer gut sichtbaren Stelle eine Tafel anzubringen, auf welcher in großen Buchstaben deutsch und polnisch bekannt gegeben wird, daß Seife nur mit dem Zeichen der polnischen Handelszentrale oder der Seifensiedervereinigung

verkauft werden darf. Die aus der Monarchie eingeführte Seife wird durch die polnische Handelszentrale in Verkehr gesetzt, muß also die Banderollierung der polnischen Handelszentrale haben.

Seife welche ohne die oberwähnten Zeichen vorgefunden wird, wird sofort konfisziert und der Fehlbare schärfstens bestraft. Die Seifensiedervereinigung verkauft die erzeugte Seite nur an Engros-Händler. Grossisten sind: Izrael Goldach Piotrków, Szczarański in Lublin, Grossfeld in Radom, Mandelbaum in Opatów und Pacanowski in Wolbrom, ferner alle bisherigen Engroshändler.

Die Grossisten dürfen nur an die Kleinverkaufsläden (offene Geschäfte) abgegeben. Im Bereiche der M. G. G. Lublin werden oberwähnte 5 Seifenfabriken sofort in Betrieb gesetzt. Für Piotrków u. Nachbarkreise arbeitet die Fabrik Izrael Goldach Piotrków, welche außer mit der Seifenerzeugung auch mit der Schmelzerei des Rohtalges betraut ist. Es wird Kriegsseife und Kernseife erzeugt und ausschließlich in 1/5 Kg. Stücken in Handel gebracht.

Jedes Stück muß mit dem Zeichen der Seifensiedervereinigung

„Zw. Mydlarzy Ok. Austr."
1 Kg. Kor. 22.

und dem Datailpreis des Stückes versehen sein.

Der Preis ist:

für 1/5 Kg. Stück Kriegsseife K. 1.—
„ „ „ „ Kernseife K. 4.40.

Außer den genannten Seifensiedereien darf keine andere im Gouvernement in Betrieb stehen. Für die Entdeckung und Anzeige geheimer kleiner Seifensiedereien an das Kreiskommando wird eine 10%ige Ergreiferprämie von den gefundenen Materialien ausgesetzt.

Der Magistrat, die Wójte und Sołtyse haben die Pflicht, den Hausbesitzern mitzuteilen daß diese auf das Strengste bestraft werden, wenn sie geheime Seifenerzeugung im Kleinen durch ihre Parteien dem Kreiskommando nicht sofort zur Anzeige bringen. Die Schuldtragenden werden im Sinne der Vdg. des Armee-Oberkommandanten vom 10./VIII. 1915, Nr. 30 unter öffentlicher Kundmachung ihrer Namen auf das Schärfste mit Arrest bestraft.

Piotrków, am 3. Mai 1917.

Zl. 12613. **84.**

Kundmachung betreffend der Schweineabstellung.

Auf Grund M. G. G. Vdg. J. Nr. 10086 von 2. Mai werden für den Monat Mai wieder Zwangsmärkte angeordnet.

Jeder Gemeinde werden die abzustellenden Schweine vorgeschrieben.

Die Vorschreibung wird der Gendarmerie und den Gemeindeamt übersendet und haben dieselben die vorgeschriebenen Schweine zum Zwangsmarkte u. zw.

nach Piotrków am 14. 21. u. 29. Mai 1917.
„ Bełchatów „ 11. 18. u. 25. „ „
„ Szczerców „ 12. 19. u. 26. „ „

abzustellen.

Die Schweine müssen wenigstens ein Gewicht von 40 kg = 100 Pfunt besitzen.

Das Gemeindeamt hat die Abstellung der einzelnen Besitzern vorzuschreiben und die Gendarmerie die Abstellung zu überwachen.

Für die richtige und zeitgerechte Abstellung wird der Wójt und die betreffenden Gendarmerieposten verantwortlich gemacht. Für jedes am bestimmten Tage nicht abgestellte Schwein wird der Gemeinde eine Geldsfrafe von K 100.— auferlegt, welche sodann der Wójt von den Schuldtragenden eintreiben darf. Im Wiederholungsfalle wird die Geldstrafe auf K 200.— erhöht und die Schweine werden zwangsweise abgenommen.

Piotrków, am 4. Mai 1917.

Res. Nr. 564/17, Adj.

85.

Kundmachung.

Zufolge A. O. K. M. V. Nr. 31.800/P. werden zwecks Überwachung der Durchführung aller wirtschaftlichen Verfügungen des A. O. K. und des M. G. G. in allen Phasen des Wirtschaftsjahres fünf ständige Wirtschaftsinspektorate (ambulante Kontrollkommissionen) errichtet.

Wirtschafts-Inspektorat Nr.	Amtsitz	zum Amtsbereich gehören d. Kreise:
I.	Piotrków	Noworadomsk, Włoszczowa, Końsk, Piotrków, Opoczno.
II.	Kielce	Jędrzejów, Kielce, Dąbrowa, Olkusz, Miechów, Pińczów, Busk.
III.	Radom	Radom, Kozienice, Wierzbnik, Opatów, Sandomierz.
IV.	Lublin	Lublin, Puławy, Lubartów, Janów, Krasnostaw.
V.	Zamość	Zamość, Biłgoraj, Hrubieszów, Tomaszów, Chełm.

Jedes Wirtschafts-Inspektorat besteht aus einem Stabsoffizier als Wirtschafts-Inspektor, einem Zivilstaatsbeamten und einem Offizier (landwirtschaftlichen Referenten) als Mitglieder und dem Hilfspersonale.

Die Wirtschafts-Inspektoren und die Mitglieder der Wirtschafts-Inspektorate haben als ständig delegierte Organe des M. G. G. im steten Kontakte mit den Behörden und Organen der Militärverwaltung (Finanz- Zoll- und Gerichtsbehörden), sowie mit den Verkehrsanstalten im Sinne der bestehenden Verordnungen die wirtschaftliche Tätigkeit der autonomen Ämter und öffentlichen Körperschaften, der landwirtschaftlichen Betriebe, sowie die Durchführung der von den zuständigen behördlichen Organen getroffenen Approvisionierungsmassnahmen zu überwachen und sind ermächtigt, die wahrgenommenen Missbräuche und Fälle von Preistreiberei den berufenen Behörden zwecks Abstellung anzuzeigen.

Die Delegierten werden auch Bitten und Beschwerden der Bevölkerung in wirtschaftlichen Fragen entgegennehmen.

Den Wirtschaftsinspektoraten ist jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ist die Tätigkeit derselben in jeder Hinsicht voll zu unterstützen. Insbesondere ist für die Beistellung der nötigen Personenwagen vorzusorgen.

Die mit M. G. G. W. S. Nr. 63.815/17 aufgestellten „Aufbringungs-Kommissionen" werden mit 10. Mai aufgelöst.

Piotrków, am 16. Mai 1917.

Z. L. K. Nr. 128218 AV.

86.

Kundmachung.

In der Zeit vom 10. bis 25. Juni 1917 findet eine Aufnahme der angebauten Flächen und damit in Verbindung eine Aufnahme der hiebei verwendeten Saatgutmengen im Bereiche des k. u. k. Okkupationsgebietes Polens statt.

Zu diesem Zwecke werden in jeder Gemeinde eine oder nach Bedarf mehrere Aufnahmskommissionen unter dem Vorsitze des Gemeindevorstehers bezw. dessen Stellvertreters durch das Kreiskommando gebildet.

Jeder Bodenproduzent (Grundeigentümer, Pächter, Verwalter etc.) hat persönlich oder im Verhinderungsfalle durch einen bevollmächtigten Stellvertreter vor der Aufnahmskommission seiner Gemeinde zu erscheinen und dortselbst die von der Kommission geforderten Angaben zwecks Eintragung in die Ausweiskarte wahrheitsgetreu zu machen. Ort und näherer Zeitpunkt wird durch den Gemeindevorsteher bekanntgegeben.

Die Aufnahme erstreckt sich auch auf das Gebiet der Städte, weshalb auch rücksichtlich der städtischen Bodenbesitzer die Pflicht zum Erscheinen vor der Aufnahmskommission besteht.

Jeder Bodenproduzent (Grundeigentümer, Pächter, Verwalter etc.), der vor der Aufnahmskommission erschienen ist, erhält eine mit Gemeindesiegel versehene Ausweiskarte, die zu Kontrollzwecken aufzubewahren ist.

Die Angaben werden während und nach der Aufnahme von Kontrollorganen des k. u. k. Kreiskommandos überprüft, wobei denselben die Ausweiskarte vorzuzeigen ist.

Jeder Bodenproduzent (Grundeigentümer, Pächter, Verwalter etc.), welcher vor der Aufnahmskommission nicht erscheint oder unwahre Angaben macht, wird bestraft (Vdg. AOKdten von 19. VIII. 1915, Nr. 30 VBl. für MV., Polen, Art. II, § 1):

a) mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen, oder

b) mit einer Arreststrafe bis zu 6 Monaten.

Lublin, am 16. Mai 1917.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Szeptycki G. M.

Nr. 13679/13834.

87.

Kundmachung.

Auf Grund der M. G. G. Vdg. Ap. Nr. 71848/S/17. wird angeordnet:

1) Die Ausfuhr sämtlicher Lebensmittel und Bedarfsartikel aus der Stadt Piotrków wird von nun an strengstens verboten.

Eine Ausnahme bilden nur diejenigen Mengen an Kolonialwaren und gewissen Bedarfsgegenständen (Petroleum, Zünder, Seife, Waschsoda, Wein, Bier), welche zur Versorgung der im Kreise gelegenen Ortschaften unbedingt notwending sind. Die Ausfuhr dieser Waren aus der Stadt Piotrków ist an eine spezielle Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos gebunden.

2) Die Einfuhr von Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Gemüse, Fleisch, Fett, Geflügel, Milch und Molkereiprodukten ist aus eigenem Kreise gestattet und bedarf keiner speziellen Bewilligung.

3) Aus sämtlichen Kreisen des Okk. Gebietes mit Ausnahme von Lublin, Kielce, Radom, Noworadomsk und Dąbrowa ist die Ausfuhr von Lebensmitteln und Einfuhr derselben in die Stadt Piotrków unter Einholung von überfuhrsbewilligungen des betreffenden k. u. k. Kreiskommandos gestattet.

Die hiemit ergangenen Vorschriften treten mit heutigem Tage in Kraft.

Piotrków, am 17. Mai 1917.

M. G. G. 6098/14025.

88.

Aufruf!

Infolge des langandauernden Winters der später beginnenden Vegetationsperiode und der dadurch bedingten verspäteten Ernte sind die Approvisionierungsverhältnisse trotz aller Vorsorge schwierig geworden. Das Schwierigste aber steht uns noch bevor.

Ich habe mich daher bestimmt gefunden, die Grenze zu sperren. Was von nun an aufgebracht wird, bleibt nur dem Bedarf des Landes vorbehalten, was Ihr noch von

Eueren Vorräten abgeben werdet, das gebt Ihr Eueren Mitbürgern, und wird es eine ernste Pflicht der Landbevölkerung sein, den notleidenden Stadtbewohnern hilfreich zur Seite zu stehen.

Darum stelle ich insbesondere an die patriotisch gesinnte Landbevölkerung auch die dringendste Aufforderung, Ihren Verbrauch sofort tunlichst einzuschränken, und Alles was Ihr über den dringendsten Lebensbedarf erübrigt, zur Approvisionierung der notleidenden Stadtbewohner herauszugeben.

Ich rechne also auf die Hilfe Aller.

Ich werde auch meinerseits nach meinen besten Kräften bestrebt sein, Euch zu helfen, über die schwere Zeit bis zur neuen Ernte durchzuhalten.

Piotrków, am 17. Mai 1917.

Militär-Generalgouverneur

Generalmajor Graf SZEPTYCKI m. p.

Nr. 13679. **89.**

Kundmachung.

Nach dem durch den Aufruf Sr. Exzellenz des Herrn General - Gouverneurs W. S. Präs. Nr. 6093/17 die Grenzen des österreichischen Okupationsgebietes in Königreich Polen gegen die Ausfuhr von landwirschaftlichen Produkten gesperrt wurde, bleibt Alles ab jetzt Abgegebene zur ausschließlichen Verwendung der Approvisionierung der Bevölkerung und zur Erhaltung der Truppen in den einzelnen Kreisen.

Die Kopfquote ab 15. Mai l. J. bis zur neuen Ernte (15. August 1917) beträgt für Produzenten:

25 kg Getreide und 50 kg Kartoffeln.

Zur Saat werden pro Morgen 12 q Kartoffeln belassen, wobei grundsätzlich nur daß Ausmaß der vorjährigen Anbaufläche berechnet werden darf. Von jedem Produzenten wird aber soviel Gemeinsinn erwartet, daß er das minimale Kontingent (7 q Grossgrundbesitzer, ea 1 q Kleingrundbesitzer p. Morgen) anstandslos abliefert.

Der Ausgleich von landw. Produkten zwischen den einzelnen Kreisen wird durch die neu gegründeten Wirtschafts-Inspektorate bewerkstelligt, welche aus Organen der k. u. k. Militärverwaltung bestehen und über die genaue Sachlage und Lebensverhältnisse im Lande bestens orientiert sind.

Die genannten Wirtschafts-Inspektorate (gelten) werden in jeder Hinsicht die Interessen der hiesigen Bevölkerung vertreten.

Alle überschüssigen landwirtschaftlichen Produkte werden für den Bedarf der hiesigen Bevölkerung zu nachstehenden Preisen angekauft:

Weizen	Kr. 60
Roggen	Kr. 50
Gerste	Kr. 50
Hafer	Kr. 50
Kartoffel	Kr. 25

diese Preise bleiben bis 1 Juli d. J. in Kraft.

Alle nach diesem Termine bei den Produzenten vorgefundenen Mehrvorräte, (gelten als verheimlicht und verfallen), werden konfisziert und die Besitzer zur Verantwortung gezogen.

In der Überzeugung, daß angesichts der veränderten Situation alle Zwangsmitteln überflüssig sein werden, appeliert das k. u. k. Kreiskommando unter Berufung auf die Schlußworte S. E. des Herrn General Gouverneurs an die patriotisch gesinnte Landbevölkerung mit der dringenden Aufforderung: „Ihren Verbrauch sofort tunlichst einzuschränken und alles über ihren dringendsten Bedarf erübrigende, zur Approvisionierung der notleidenden Stadtbewohner herauszugeben!".

Piotrków, am 21. Mai 1917.

Nr. 13679.

90.

Kundmachung.

Im Nachhange zu der Kundmachung vom 17. Mai l. J. wird öffentlich bekanntgegeben:

Der Ankauf von Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Gemüse, Fleisch, Fett, Geflügel, Milch und Molkereiprodukten ist im Sinne der M. G. G. Vdg. Ap. Nr. 71848/S/17 unterwegs während des Transportes in die Stadt allgemein strengstens verboten. Die Konsumenten haben sich mit obigen Lebensmitteln am Markte zu versorgen.

Die Dawiderhandelnden werden laut Kundmachung E. Nr. 521/17. G. vom 24. März 1917. dem Militärgerichte zur Bestrafung übergeben.

Die genannten Artikel dürfen auch direkt in Privatwohnhäuser den Konsumenten geliefert werden.

Obige Vorschriften treten mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Piotrków, am 25. Mai 1917.

Nr. 12624.

91.

Kundmachung.

Auf Grund M. G. G. Vdg. Ap. Nr. 68191/17. ist die Erzeugung und der Verkauf von Weissgebäck in den Zuckerbäckereien, Beckereien, Kaffeehäusern, Restaurationen, Bahnhofswirtschaften u. s. w. verboten.

Jedwede Verabreichung von Brot in Gast u. Schankhäusern und Kaffeehäusern sowohl im Lokale, als auch über die Gasse ist selbst gegen Brotkarten verboten und wird im Sinne des Art II der A. O. K. Vdg. Nr. 30 vom 19. August 1915. mit einer Geldstrafe bis zu 200 K oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Ausserdem kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden. Die Gäste haben sich eventuell das Brot selbst mitzubringen und ist denselben der Genuß des mitgebrachten Brotes im Lokale gestattet.

Ab 1. Juni 1917 dürfen ausserdem, Mehlspeisen in Restaurationen und Gastwirtschaften nur gegen Abgabe eines entsprechenden Mehlkartenabschnittes verabreicht werden. Die Zuweisung von Mehl an Restaurateure und Besitzer von Gastwirtschaften hat ab 1. Juni 1917 nur gegen Abgabe einer entsprechenden Anzahl der Mehlkartenabschnitte zu erfolgen.

Piotrków, am 30. Mai 1917.

Nr. 14758/1809.

92.

Kundmachung betreffend Aufhebung der fleischlosen Tage.

Auf Befehl des Militär-Gen. Gouv. in Lublin Ap. Nr. 73491/17 vom 23. Mai 1917 wird verlautbart, daß Ab 1. Juni 1917. die Fleischlosen Tage aufgehoben sind.

Von diesem Tage ab ist der Verkauf, die Zubereitung, sowie der Genuß von Fleisch aller Art von allen Tagen der Woche gestattet.

Piotrków, am 30. Mai 1917.

93.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 31. Mai 1917, betreffend Beschlagnahme und Anbotzwang von Manufakturwaren aller Art.

Auf Grund der §§ 52 und 53 des Übereinkommens vom 18. Oktober 1907, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. **Beschlagnahme.**

Es werden bei Verbot des freien Handels Manufakturwaren aller Art Beschlagnahmt.

§ 2. **Von der Verordnung betroffene Personen.**

A) Händler,	D) Eigentümer,
B) Erzeuger,	E) Verwahrer und
C) Besitzer,	F) Hausbesitzer.

§ 3. **Von der Verordnung betroffene Waren.**
Baumwollwaren:

1. Gemeine, glatt, auch einfach geköpert, gemustert, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, und bunt gewebt.
2. Gemeine, dichte, glatt, auch einfach geköpert, gemustert, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt und bunt gewebt.
3. Feine, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt und bunt gewebt.
4. Feinste.
5. Samte und samtartige Webwaren mit Ausschluß der Samtbänder.
6. Tülle, glatt, roh, gebleicht, gemustert, gefärbt, bedruckt und bunt gewebt.
7. Wirk- und Strickwaren in ganzen Stücken, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt und bunt gewirkt oder gestrickt.
8. Strümpfe, Socken und Trikotware.
9. Zirn und Köperband.

Wollwaren:

1. Halinatuch.
2. Alle wollenen Webwaren, auch bedruckt.
3. Samte und samtartige Gewebe mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor, auch bedruckt.
4. Wirk- und Strickwaren als Stoffe in ganzen Stücken. (Meterware).
5. Shawls und shawlsartige Gewebe.
6. Filze und Filzwaren (mit Ausnahme von derlei Fußteppichen).

Ganzseidenwaren und Halbseidenwaren, aus Seide, Florett oder Kunstseide, allein bezw. in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien:

1. Ganzseidenwaren.
2. Tülle
3. Seidenbeuteltuch.
4. Ganzseidengewebe, glatte, fassion., ungefärbte, gefärbte, bedruckte u. bunt gewebte.
5. Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor.).
6. Wirk- und Strickwaren als Stoffe in ganzen Stücken. (Meterware).

Konfektionsware:

Kleidungen, Wäsche und andere genähte Gegenstände aus Zeugstoffen.

§ 4. **Anmeldepflicht.**

Sämtliche unter § 2 dieser Verordnung genannten Personen haben die Verpflichtung bis zum 15. Juli 1917 die in ihrem Besitze befindlichen unter § 3 dieser Verordnung spezifizierten Manufakturwaren beim zuständigen Kreiskommando anzumelden und zwar erstreckt sich die Anmeldepflicht:

bei Händlern für Vorräte an Manufakturwaren über 250 Arschin in einer Sorte und für mehr als 1000 Arschin, welche aus mehreren Sorten bestehen.

Für Konfektionsware über 100 Stück an Kleidungsstücken.

Alle anderen haben ihre Vorräte, soferne sie mehr als 25 Arschin Manufakturwaren und 10 neue Konfektions-Kleidungsstücke betragen, gleichfalls anzumelden.

Hausbesitzer, bei welchen derartige Waren in Magazinen untergebracht sind, deren Besitzer oder Eigentümer unbekannten Aufenthaltsortes sind, haben von dieser Tatsache kurz dem Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

Anmeldungsformularien in der erforderlichen Anzahl können bei der Ortsbehörde oder beim Kreiskommando abgeholt werden.

Die Anmeldung hat zu dem oben bezeichneten Termine beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando zu erfolgen.

§ 5. **Automatische Freigabe der anzumeldenden Vorräte.**

Händlern von der zweiten Gilde abwärts werden—soferne der angemeldete Vorrat bis 10.000 Arschin beträgt—10%, über 10.000 Arschin 5% des Vorrates an Manufakturwaren und 100 konfektionierte Kleidungsstücke zum Kleinhandel freigegeben.

Eine weitere Freigabe kann nur über begründetes Ansuchen vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) erfolgen und werden in einem solchen Falle Freigabescheine ausgefolgt.

§ 6. **Anbotszwang.**

Alle von der Verordnung betroffenen Personen sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen und der Anmeldung unterliegenden Manufakturwaren dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) mit dem bei jeder Ortsbehörde und bei jedem Kreiskommando abzuholenden Formulare und unter Vorlage von Mustern zum Kaufe anzubieten.

Dieses Anbot hat bis 15. Juli 1917 beim zuständigen Kreiskommando zu erfolgen.

§ 7. **Einkaufsberechtigung.**

Einkaufsberechtigt sind die vom k. u. k. Militär-Gen.-Gouv. gebildeten Manufakturwaren-Einkaufskommissionen, welche je nach Bedarf in den Orten der Übernahme amtieren werden.

§ 8. **Bezahlung.**

Die von den Manufakturwaren-Einkaufskommissionen angesetzten Preise für die übernommene Manufakturware berücksichtigen die derzeitige Konjunktur. Als Mindestpreis wird das dreifache der Friedenspreise angesetzt.

Die Bezahlung der übernommenen Manufakturwaren erfolgt auf Grund sofort zahlbarer Bescheinigungen bei jener Kassa, an welche sie zur Auszahlung angewiesen sind.

§ 9. **Verkehr.**

Jedweder Verkehr mit den in § 3 genannten Manufakturwaren ist verboten und darf eine Überfuhr nur auf Grund beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) einzuholenden Überfuhrsbewilligung erfolgen.

§ 10. **Künftige Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Manufakturwaren.**

Die Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Manufakturwaren—insbesondere nach Erschöpfung der Vorräte bei den Kleinhändlern—wurde der Polnischen Handelszentrale A. G. in Radom übertragen, die verpflichtet ist, die ihr vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement übergebenen Manufakturwaren in ihren Filialen im ganzen Gouvernementsbereiche der Bevölkerung zum Kaufe anzubieten.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) wird wegen Zuweisung von Vorräten an Kleinhändler entsprechende Anordnungen treffen.

Die Preisansetzung für diese Manufakturwaren wurde vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) geregelt, und wird auch von diesem die Einhaltung der Preise kontrolliert werden.

§ 11. **Erteilung von neuen Handelszeugnissen.**

Neue Handelszeugnisse werden nur an solche Personen ausgestellt, welche vor dem Jahre 1914 Manufakturwarenhandel betrieben haben.

§ 12. **Aufsicht und Schlichtung von Streitfällen.**

In Streitfällen entscheidet das zuständige Kreiskommando nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde in der die Vorräte lagern und endgiltig das k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale), an welches eventuelle Anzeigen und Beschwerden zu richten sind.

§ 13. **Strafbestimmung.**

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, zum Verstoße auffordert oder anreizt, wird mit Arrest bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Kronen allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Außerdem ist der Verfall der Manufakturwaren ohne jede Entschädigung und ohne Gerichtsverfahren mit vorheriger Genehmigung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) auszusprechen.

§ 14. **Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 31. Mai 1917.

SZEPTYCKI m. p.
G. M.

94.

Zl. 5390/380.

Kundmachung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements E. Nr. 40400/16 wird folgendes angeordnet:

I. Richt- bezw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1. bis 30. Juni 1917 folgende Richts- bezw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	Großhandel *** Gew.	Großhandel K.	Großhandel h.	Kleinhandel Gew. Einh.	K	h			H Höchstpreis
I. Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.									
Rindfleisch mit Knochen				1 Pf.	1	70			
Lungenbraten				1 „	2	10			
Kalbfleisch				1 „	1	60			
Schaffleisch Lebendgewicht . . .				1 „	1	40			
Schweinefleisch				1 „	2	00			
Selchfleisch				1 „	2	60			
Grüner Speck				1 „	3	00			
Schmer gesalzen				1 „	3	00			
Geräucherter Speck				1 „	3	50			
Schweineschmalz				1 „	3	40			
Rindsfett				1 „	—	—			
Gewöhnliche Wurst				1 „	2	40			
Krakauer Wurst				1 „	2	90			
Preßwurst				1 „	2	40			
Schinken roh				1 „	3	00			
Schinken gekocht				1 „	3	20			
Schinken gekocht u. geschnitten. . .				1 „	3	60			
Pöckelfleisch				1 „	—	—			
Schmelztalg				1 „	—	—			
II. Geflügel, Fische.									
Karpfen				1 Pf.	1	60			
Hecht				1 „	1	80			
Gänse				1 St.	9	00			
Enten				1 „	6	00			
Hühner				1 „	4	00			
Häringe gesalzen				1 Pf.	1	40			
III. Mahl-und Schalprodukte, Brot.									
Weizenfeinmehl 15% .	1 q	149	—	1 Pf.	0	65*			
Weizenfeinmehl 65% .	„	82	—	1 „	0	36*			H
„ schrottmehl .	„	—	—	1 „	—	—*			H
Roggenvollmehl 80% .	„	83	—	1 „	0	36*			H
„ schrottmehl .	„	76	—	1 „	0	33			H
Rollgerste groß . .	„	89	—	1 „	0	40			
Rollgerste mittel				1 „	0	00			
Hirse				1 „	—	—			
Buchweizen				1 „	—	—			
Gemischtes Brot				1 „	0	33			H

Warengruppe	Großhandel ***			Kleinhandel				H Höchstpreis
	Gew.	K.	h.	Gew. Einh.	K	h		
IV. Hülsenfrüchte.								
Erbsen (ganz) . . .	1 Pud	—	—	1 Pf.	1	00		
Pferdebohnen . . .	„	—	—	1 „	—	—		
Speisebohnen . . .	„	—	—	1 „	1	10		
Linsen	„	—	—	1 „	1	00		
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier. ****								
Vollmilch				1 Liter	0	40		
Tischbutter				1 Pf.	3	40		
Kochbutter				1 Pf.	2	80		
Eier im Kleinhandel				1 St.	0	18		
Eier beim Produzenten				1 St.	0	14		
Topfen				1 Pf.	0	60		
VI. Spezereiwaren, Gewürze.								
Kaffee (gebrannt)				1 Pf.	10	00		
Zucker nichtraff.				1 „	1	16		
„ raff.				1 „	1	20		
Tee				1 „	11	00		
Kakao				1 „	10	00		
Kochsalz) österr. u. deutsch. . . .				1 „	(0	17		
Tafelsalz) Provenienz . . .				1 „	(			
Pfeffer				1 „	8	80		
Kümmel				1 „	—	—		
Speiseöl				1 „	—	—		
Essig				1 „	0	40		
VII. Gemüse.								
Kartoffel				1 Pud	2	20		
				1 Pf.	0	06		
Gelbe Rüben				1 „	0	12		
Rote Rüben				1 „	0	10		
Zwiebel				1 „	0	50		
Knoblauch				1 „	1	60		
Krenn				1 „	0	30		
Sauer-Kraut				1 „	0	30		
Kraut frisch				1 „	0	6		
Gurken				1 St.	—	—		
VIII. Obst.								
Birnen				1 Pf.	—	—		
Äpfel				1 „	0	60		
Pflaumen (gedörrt) Großh. pro Pud 22 K.— . .				1 „	0	70		
„ frisch				1 „	—	—		
Paradisäpfel				1 „	—	—		
Pflaumenmuß Großh. pro Pud 25 K.— . .				1 „	1	00		

Warengruppe	Großhandel	K	h	Kleinhandel Gew. Einh.	K	h	H Höchstpreis
IX. Getränke.							
Bier	1 Eimer	13	50	1 Eimer	14	50	
	1/20 „	0	80	1/20 „	0	90	
	1 Liter	1	15	1 Liter	1	20	
Branntwein				1 „	—	—	
Rum				1 „	—	—	
Sodawasser				1 „	—	40	
X. Schlachtvieh.					Großhandel ***		
Ochsen				1 Pud	40	00	
Stiere				1 „	38	00	
Kühe				1 „	38	00	
Jungvieh (Beinlvieh)				1 „	36	00	
Kälber				1 „	—	—	
Schweine				1 „	60	00	
Schafe				1 „	31	50	
XI. Futterartikel.							
Heu ungepreßt				1 q	7	00**	
Heu gepreßt				1 „	8	00**	
Stroh ungepreßt				1 „	4	00**	
Stroh gepreßt				1 „	5	00**	
Wicke				1 „	—	—**	
Raps				1 „	65	00**	
Weizen				1 „	60	00**	
Roggen				1 „	50	00**	
Braugerste				1 „	50	00**	
Futtergerste				1 „	—	—**	
Hafer				1 „	50	00**	
Mengfrucht				1 „	—	—**	
Klee				1 „	—	—**	
XII. Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.							
Kohle ausgesucht, rein				1 Pud	1	04	
Kohle nicht ausgesucht				1 „	0	96	
Kohlenstaub				1 „	0	36	
Petroleum				1 Pf. = 1/5 Kw.	0	35	
Zündhölzer				1 Sch.	0	08	
Gewöhnliche Stearinkerzen				1 Pf.	3	00	
Kernseife				1 „	8	80	
Kriegsseife				1/2 „	1	00	
Koks				1 Koretz	—	—	
Scheitholz hart				1 m^3	11	00	
„ weich				1 „	10	00	
Prügelholz hart				1 „	9	00	
„ weich				1 „	8	00	

Anmerkung: *) Monopol-Höchstpreis. **) Übernahmspreis. ***) Engrosseinheit = 1 Pud.
****) Minimal Fettgehalt der Vollmilch 3%.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muß daher *die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden.* Die die Annahme verweigernden Verkäufer werden strenge bestraft.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden; bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando an Geld bis zu K 2000—oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als *Richtpreise* zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismäßig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismäßig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reelle Grundlage zu haben und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. der Armeeoberkommandanten vom 15. Septemer 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. Nr. 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich außerhalb der Stadt Piotrków zu Händen des Gemeindevorstehers bezw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Piotrków der ständig amtierenden Approvisionierungskommission zu Händen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes *bezahlen* oder *anbieten*, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden daß sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als *oberste* Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär - Anstalten haben vom 1. Juni 1917 an die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt- bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmspreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern „Übernahmspreise" benannt.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Juni 1917 in Kraft. Mit diesem Tage treten alle Kundmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Kundmachung vom 24. November 1915 Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl außer Kraft.

Piotrków, am 1. Juni 1917.

Nr. 15708.

95.

Kundmachung.

Landwirtschaftliche Produkte aller Art wie: Getreide jeder Gattung, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Molkereiprodukte, Eier, Butter, Fleisch, Fett u. s. w., welche gegen Überfuhrbewilligung der Approvisionierungskommission der Stadt Piotrków geführt werden und welche durch Beisetzung eines Siegels und der Unterschriften zweier Mitglieder der Approvisionierungskommission bestätigt sind, unterliegen nicht der Requisition.

Dies betrifft sämtliche Vorräte und demzufolge auch jene, deren Existenz bisher nicht zur Kenntnis der Behörde gelangt ist.

Piotrków, am 4. Juni 1917.

Nr. 13093.

96.

Aufruf.

Um die Ernte und den Drusch klaglos durchühren zu können, werden die Landwirte aufgefordert:

Ihre sämtlichen Geräte und Maschinen auf ihren Gebrauchszustand zu überprüfen, sich etwa ergebenden Abgänge und dann den Begarf an Maschinenersatzteilen sofort bei dem landwirtschaftlichen Syndikat in Piotrków zu bestellen; alle erforderlichen Betriebsmittel (Kohle, Schmiermittel etc.) unverzüglich ebenfalls beim landwirtschaftlichen Syndikat zu bestellen; sich mit Maschinen (Druschmaschinen, Mähmaschinen etc.) gegenzeitig auszuhelfen; die leihweise Überlassung von Druschmaschinen, eventuell bei der landwirtschaftlichen Abteilung des k. u. k. Krefskommandos in Piotrków anzusprechen.

Die landwirtschaftliche Abteilung ihrerseits gemeinsam mit dem landwirtschaftlichen Syndikat in Piotrków veranlaßt alles, um die gerechten Wünsche der Landwirte nach Möglichkeit befriedigen zu können.

Piotrków, am 6. Juni 1917.

Nr. 15285. **97.**

Kundmachung betreffend Schlachtvieh-Abstellung.

Auf Grund der M. G. G. Verordnung J. Nr. 12461 vom 31. Mai 1917 werden den einzelnen Gemeinden des hiesigen Kreises wieder bestimmte Mengen Schlachtvieh zur Abstellung im Monate Juni 1917 vorgeschrieben.

Vertrauend auf die Mithilfe der Gemeindefunktionäre, sowie den guten Willen jedes einzelnen, wird die Anordnung von Zwangsmärkten unterbleiben.

Da die vorhandenen Lebensmittelvorräte bis zur neuen Ernte nicht ausreichen, müssen solche zum grössten Teile durch Fleisch ersetzt werden; das autgebrachte Vieh dient daher ausschließlich nur zur Ernährung des Kreises.

Die zur Abstellung gelangenden Rinder müssen ein Lebendgewicht von wenigstens 13 Pud besitzen; trächtige Kühe u. abgemagerte Tiere dürfen nicht zur Abstellung gelangen.

Das von den Gemeinden zur Abstellung gelangende Vieh wird übernommen und nach den jeweiligen Höchstpreisen bar ausbezahlt wie folgt:

in Piotrków, am 13., 19. u. 26. Juni 1917
in Bełchatów, am 14., 20. u. 27. Juni 1917.

Den Gemeindeämtern wird die Verantwortung für die richtige Abstellung des vorgeschriebenen Viehes übertragen.

Nichtabstellung wird streng bestraft und müsste bei Nichtaufbringung des Kontingentes Abnahme im Requisitionswege erfolgen.

Piotrków, am 8. Juni 1917.

Nr. 16001. **98.**

Kundmachung.

Die Giltigkeit der M. G. G. Verordnung Z. F. 124480, bezw. h. ä. Kundmachung Nr. 1248 vom 13. Jänner 1917, mit welcher die Polnische Landwirtschaftliche Zentrale mit dem Ankaufe von Wicken, Lupinen, Pferdebohnen, Peluschken, und anderen Sämereien betraut wurde, wird bis auf Wiederruf verlängert.

Demnach ist die Polnische Landwirtschaftliche Zentrale weiterhin allein berechtigt zum Ein- und Verkaufe von obgenannten Sämereien und der Handel hiemit sonst jedermann verboten.

Piotrków, am 10. Juni 1917.

Nr. 16387 Ro / 2023 1/20 **99.**

Kundmachung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es Strenge Verboten ist Rohhäute vom Schlachthause wegzuführen, sondern daß dieselben sofort an Ort und Stelle an den legitimierten Rohhäute-Einkäufer, Itzeg Bendermacher, abgeliefert werden müssen.

Zuwiderhandelnde werden bestraft.

Piotrków, am 14. Juni 1917.

Nr. 17047 Wo / 2109 1/22. **100.**

Kundmachung.

Nachdem die zweite Schafschur im hiesigen Gebiete teilweise stattgefunden hat, werden alle Schafbesitzer aufgefordert, das Schurergebnis unverzüglich, spätestens aber bis 1. Juli 1917 an die k. u. k. Fassungsstelle in Piotrków abzuliefern.

Eine Verheimlichung oder Nichtabstellung wird mit Arrest bis zu 3. Monaten oder einer Geldstrafe bis zu K 1000. bestraft.

Piotrków, am 16. Juni 1917.

101.

Zl. 5390/380.

Kundmachung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements E. Nr. 40400/16 wird folgendes angeordnet:

I. Richt- bezw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1917 folgende Richts- bezw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	Großhandel*** Gew.	Großhandel*** K.	Großhandel*** h.	Kleinhandel Gew. Einh.	Kleinhandel K	Kleinhandel h	Kleinhandel	Kleinhandel	H Höchst-preis
I. Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.									
Rindfleisch mit Knochen				1 Pf.	1	70			
Lungenbraten				1 „	2	10			
Kalbfleisch				1 „	1	60			
Schaffleisch Lebendgewicht				1 „	2	00			
Schweinefleisch				1 „	2	00			
Selchfleisch				1 „	2	60			
Grüner Speck				1 „	3	00			
Schmer gesalzen				1 „	3	00			
Geräucherter Speck				1 „	3	50			
Schweineschmalz				1 „	3	40			
Rindsfett				1 „	—	—			
Gewöhnliche Wurst				1 „	2	40			
Krakauer Wurst				1 „	2	90			
Preßwurst				1 „	2	40			
Schinken roh				1 „	3	00			
Schinken gekocht				1 „	3	20			
Schinken gekocht u. geschnitten				1 „	5	00			
Pöckelfleisch				1 „	—	—			
Schmelztalg				1 „	—	—			
II. Geflügel, Fische.									
Karpfen				1 Pf.	2	00			
Hecht				1 „	2	20			
Gänse Lebendgewicht				1 St.	12	00			
Enten				1 „	7	00			
Hühner				1 „	6	00			
Häringe gesalzen				1 Pf.	2	00			
III. Mahl-und Schalprodukte, Brot.									
Weizenfeinmehl 15%	1 q	149	—	1 Pf.	—	—*			
Weizenfeinmehl 65%	„	82	—	1 „	0	56*			H
„ schrottmehl	„	—	—	1 „	—	—*			H
Roggenvollmehl 80%	„	83	—	1 „	0	56*			H
„ schrottmehl	„	76	—	1 „	0	50			H
Rollgerste groß	„	89	—	1 „	0	80			
Rollgerste mittel				1 „	0	80			
Hirse				1 „	1	00			
Buchweizen				1 „	1	00			
Gemischtes Brot				1 „	0	50			H

Warengruppe	Großhandel *** Gew.	K.	h.	Kleinhandel Gew. Einh.	K	h			H Höchstpreis
IV. Hülsenfrüchte.									
Erbsen (ganz) . . .	1 Pud	—	—	1 Pf.	2	00			
Pferdebohnen . . .	„	—	—	1 „	—	—			
Speisebohnen . . .	„	—	—	1 „	2	50			
Linsen	„	—	—	1 „	2	00			
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier. ****									
Vollmilch				1 Liter	0	60			
Tischbutter				1 Pf.	5	60			
Kochbutter				1 Pf.	4	00			
Eier im Kleinhandel				1 St.	0	20			
Eier beim Produzenten				1 St.	0	18			
Topfen				1 Pf.	1	00			
VI. Spezereiwaren, Gewürze.									
Kaffee (gebrannt)				1 Pf.	12	00			
Zucker nichtraff.				1 „	1	16			
„ raff.				1 „	1	20			
Tee				1 „	11	20			
Kakao				1 „	10	00			
Kochsalz) österr. u. deutsch. . . .				1 „	(0	17			
Tafelsalz) Provenienz . . .				1 „	(				
Pfeffer				1 „	8	80			
Kümmel				1 „	—	—			
Speiseöl				1 „	—	—			
Essig				1 „	0	50			
VII. Gemüse.									
Kartoffel				1 Pud	5	00			
.				1 Pf.	0	06			
Gelbe Rüben				1 „	0	12			
Rote Rüben				1 „	0	10			
Zwiebel				1 „	0	50			
Knoblauch				1 „	1	60			
Krenn				1 „	0	30			
Sauer-Kraut				1 „	0	30			
Kraut frisch				1 „	0	6			
Gurken				1 St.	—	—			
VIII. Obst.									
Birnen				1 Pf.	—	—			
Äpfel				1 „	0	60			
Pflaumen (gedörrt) Großh. pro Pud 22 K— . .				1 „	0	70			
„ frisch				1 „	—	—			
Paradisäpfel				1 „	—	—			
Pflaumenmuß Großh. pro Pud 25 K.— . .				1 „	1	00			

Warengruppe	Großhandel	Großhandel K h	Kleinhandel Gew. Einh.	K	h			H Höchstpreis
IX. Getränke.								
Bier	1 Eimer	13 50	1 Eimer	14	50			
	1/20 „	0 80	1/20 „	0	90			
	1 Liter	1 15	1 Liter	1	20			
Branntwein			1 „	—	—			
Rum			1 „	—	—			
Sodawasser			1 „	—	40			
X. Schlachtvieh.				Großhandel ***				
Ochsen			1 Pud	40	00			
Stiere			1 „	38	00			
Kühe			1 „	38	00			
Jungvieh (Beinlvieh)			1 „	36	00			
Kälber			1 „	28	00			
Schweine			1 „	60	00			
Schafe			1 „	30	00			
XI. Futterartikel.								
Heu ungepreßt			1 q	7	00**			
Heu gepreßt			1 „	8	00**			
Stroh ungepreßt			1 „	4	00**			
Stroh gepreßt			1 „	5	00**			
Wicke			1 „	—	—**			
Raps			1 „	65	00**			
Weizen			1 „	60	00**			
Roggen			1 „	50	00**			
Braugerste			1 „	50	00**			
Futtergerste			1 „	—	—**			
Hafer			1 „	50	00**			
Mengfrucht			1 „	—	—**			
Klee			1 „	—	—**			
XII. Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.								
Kohle ausgesucht, rein			1 Pud	1	04			
Kohle nicht ausgesucht			1 „	0	96			
Kohlenstaub			1 „	0	36			
Petroleum			1 Pf. = ½ Kw.	0	35			
Zündhölzer			1 Sch.	0	10			
Gewöhnliche Stearinkerzen			1 Pf.	—	—			
Kernseife			1 „	8	80			
Kriegsseife			½ „	1	00			
Koks			1 Koretz	—	—			
Scheitholz hart . . . . . .)			1 pud.					
„ weich . . . . . .)			1 „	1	80			
Prügelholz hart . . . . . .)			1 „					
„ weich . . . . .)			1 „					

Anmerkung: *) Monopol-Höchstpreis. **) Übernahmspreis. ***) Engrosseinheit = 1 Pud. ****) Minimal Fettgehalt der Vollmilch 3%.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muß daher *die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden.* Die die Annahme verweigernden Verkäufer werden strenge bestraft.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden; bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando an Geld bis zu K 2000—oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als *Richtpreise* zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismäßig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismäßig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reelle Grundlage zu haben und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. der Armeeoberkommandanten vom 15. Septemer 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. Nr. 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich außerhalb der Stadt Piotrków zu Händen des Gemeindevorstehers bezw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Piotrków der ständig amtierenden Approvisionierungskommission zu Händen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes *bezahlen* oder *anbieten*, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden daß sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als *oberste* Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär - Anstalten haben vom 1. Juli 1917 an die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt- bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmspreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern „Übernahmspreise" benannt.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Juli 1917 in Kraft. Mit diesem Tage treten alle Kundmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Kundmachung vom 24. November 1915 Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl außer Kraft.

Piotrków, am 1. Juli 1917.

102.

Kundmachung.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Feldgendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Landesbewohnern zum Feldgendarmeriedienste in Polen bewilligt.

Dieser freiwillige Eintritt in die k. u. k. Feldgendarmerie ist dem zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritte in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten, verpflichtet aber nur zum Feldgendarmeriedienste in den besetzten Gebieten Polens auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

1. Bedingungen der Aufnahme.

a) Volle physische Tauglichkeit und ein Alter von 20 bis 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

d) Kenntnis der polnischen Sprache,

e) Verpflichtung, bei der Feldgendarmerie in Polen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes. welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muß.

2. Gebührbestimmungen.

Der Eintritt erfolgt als Ersatzfeldgendarm auf Kriegsdauer.

Die Gebühren betragen—nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h täglich)—2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage.

Außerdem werden die Ersatzfeldgendarmen kasernmäßig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Das Ansuchen um Aufnahme kann beim Kreiskommando, beim Feldgendarmerieabteilungskommando und bei jedem Feldgendarmerieposten schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Jeder Bewerber hat nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, eventuelle Schulzeugnisse etc.) auch einen von ihm eigenhändig geschriebenen oder—wenn er des Schreibens unkundig ist—eigenhändig unterfertigten Revers nachstehenden Inhaltes beizubringen:

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme zur k. u. k. Feldgendarmerie des Militärgeneralgouvernements in Polen bei dieser Feldgendarmerie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

2 Zeugen. Unterschrift.

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die aufgenommenen Ersatzfeldgendarmen unterstehen vom Tage ihrer Beeidigung an den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

SZEPTYCKI m. p.

Generalmajor.

Nr. 8463/17.

103.

Einschränkung des Fleischkonsumes.

An alle Gemeinden und Stadtmagistrat in Piotrków.

Indem die h. ä. Verordnung vom 27./11. 1916, veröffentlicht im Amtsblatte vom 18./XII. 1916 XI. Stück Pkt. 164 ausser Kraft gesetzt wird, wird bis auf Weiteres ein neues Verzeichnis von Schlachthäusern und des bewilligten monatlichen Schlachtviehkontingentes für die Zivilbevölkerung nachstehend festgesetzt:

VERZEICHNIS

der im Kreise befindlichen Schlachthäuser und des auf einen Monat bewilligten Schlachtviehkontingentes.

Schlachthaus in	für den Bedarf der Gemeinde	Anzahl der durch das k. u. k. Kreiskommando zur Schlachtung zugelassenen				
		Rinder	Kälber	Schweine	Schafe	Ziegen
Bełchatów	Bełchatówek Wożniki	12	10	40	5	—
Gorzkowice	Gorzkowice Ręczno	5	4	30	4	—
Kamieńsk	Kamieńsk	8	4	20	4	—
Kleszczów	Chabielice Kleszczów	2	2	12	2	—
Krzyżanów	Krzyżanów	1	2	8	2	—
Łękawa	Łękawa Parzniewice	2	2	8	2	—
Ossyaków	Dąbrowa ruś. Radoszewice	5	4	20	30	—
Piotrków	Piotrków Szydłów Uszczyn	170	30	540	35	2
Podolin	Grabica Podolin	4	4	20	10	—
Rozprza	Rozprza	4	4	12	4	—
Sulejów	Łęczno Sulejów	12	6	20	10	—
Szczerców	Kluki Dzbanki Wygiełzów	8	6	35	30	—
Wadlew	Bujny szlach. Wadlew	4	2	10	10	—
Widawa	Chociw Dąbrowa wid.	4	4	20	10	—
Wolbórz	Bogusławice Golesze	8	4	10	6	—

Piotrków, am 17. Juni 1917.

Nr. 16800/17.

104.

Kundmachung betreffend Erschöpfung der freien Anstellungen für den Finanzwachdienst.

Bezugnehmend auf die im h. o. Amtsblatte X. Stück vom 28. November 1916 Pkt. 158 verlautbarte Kundmachung wird verlautbart, daß laut Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements F. A. Nr. 130850/17 vom 2. Juni 1917 das mit k. u. k. Armee-Ober-Kommando M. V. P. Op. Nr. 66390/16 bewilligte Kontingent der Landesbewohner zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache in den unter der österr.-ungar. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erschöpft worden ist, weshalb weitere Kandidaten für diesen Dienst nicht mehr aufgenommen werden.

Piotrków, am 25. Juni 1917.

Z. 1943/Kommerz.

105.

Kundmachung betreffend die Kohlenpreise für alle Lieferungen aus dem Kohlenbergwerk Dąbrowa seit 11. Juni 1917.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement für Polen in Lublin hat mit Nr. 74273 vom 1. Juni 1917 die Annulierung der bisherigen Kohlenpreise per 10. Juni 1917 genehmigt. Es wird daher bekannt gemacht, daß für alle Lieferungen ab 11. Juni 1917 folgende Kohlenpreise berechnet werden:

Grob	Kr.	38.—
Nuß I	„	34.—
Nuß II	„	31.—
Gries	„	29.—
Staub	„	27.—
Förder	„	14.—

netto, per Tonne, ab Waggon Grube, bei bekannten Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen.

Diese Preise gelten nicht nur für die nach dem 11. Juni einlaufenden, sondern bis zu diesem Termin bereits h. a. eingetroffenen Kohlenbestellungen, welche ab 11. Juni zur Ablieferung gelangen.

Piotrków, am 4. Juni 1917.

Nr. 18773. Zu 1/2

106.

Kundmachung.

Verordnung vom 30. Mai 1917 betreffend die Zuckerpreise.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57, V Bl., wird verordnet wie folgt.

Artikel I.

Die §§ 2, 3 und 4 der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 5. Juni 1916, Nr. 47 V Bl., haben zu lauten:

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überläßt, den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten nur an Kleinverschleißer abgegeben werden darf. (Großhändler).

Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 kg. raffinierter Zucker um 286 K. — h.

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe im Magazine des Händlers.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker vom Großhändler an den Kleinverschleißer werden folgendermassen festgesetzt:

1 rus. Pfund raffinierter Zucker 1 K. 22 h.

Die Preisbestimmungen gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleißers. Die Transportkosten werdem dem Großhändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker an Konsumenten werden folgendermaßen festgesetzt:

1 rus. Pfund raffinierter Zucker 1 K. 28 h.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 16. Jänner 1917, Nr. 6 V Bl., ist aufgehoben.

Piotrków, am 3. Juni 1917.

Nr. 18355. **107.**

Kundmachung.

Ab 1. Juli 1917 sind die Richtpreise für Bier:

für 1 Eimer . . . . . . K 20.— im Großhandel,
für 1 Liter . . . . K 1.80 im Kleinhandel.

Piotrków, am 3. Juni 1917.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

WIKTOR, m. p. Oberst.

04723 „A. Pański", Piotrków.

BEILAGE zum Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków, V. Stück 3. Jahrgang.

STECKBRIEFE.

E. Nr. 22/17. **Schlama Rękiewicz,** genannt „Bydeś", geboren in Tomaszów und daselbst wohnhaft 19. Jahre alt, Drechsler, von schlanker Gestalt, blonden Haaren, bartlosem, schmächtigem und runden Gesicht braunen tiefliegenden Augen mit finsteren Ausdrucke, blonden Augenbrauen, gewöhnlichen Ohren, Munde und Nase wird hg. wegen Verbrechens des Diebstahls von Geld und Juwelen zum Schaden der Ruchla Kaliska in Piotrków verfolgt.

Derselbe flüchtete sich in unbekannter Richtung und dürfte sich wahrscheinlich nach den Angaben der Polizei in Tomaszów im Kreise Noworadomsk oder Dąbrowa aufhalten.

Sämtliche Kommandos, Sicherheifsbehörden und Organe werden ersucht, den Genannten in Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków einzuliefern.

Piotrków, am 5. April 1917.

E. Nr. 715/17. **Florian Saktura,** geb. 12./III. 1891, aus Żabiełów, Gem. Wadlew, Kreis Piotrków, zuständig nach Wadlew, ledig, Grundwirt, Wohnort Żabiełów, Namen der Eltern Blasius, wird wegen Verb. nach § 2 der Verordn. des A. O. K. v. 8./III. 1916 verfolgt.

Personbeschreibung:

Statur: mittelgroß,	Haare: dunkelblond,
Gesicht: länglich,	Schnurbart: klein — dunkelblond,
Augen: grau,	Nase: klein.

Spricht und schreibt: polnisch.

Derselbe wird verdächtigt eine größere Menge von Waffen und Munition in einer Grabstätte in Wadlew versteckt zu haben.

Sämtliche Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und dem hiesigen Gerichte einzuliefern.

Piotrków, am 16. April 1917.